

SURE verlängert Übergangsfrist zur Überprüfung forstwirtschaftlicher Biomasse vom 31.12.2025 auf den 30.06.2026

Das **SURE-EU-System hat die Frist zur Überprüfung forstwirtschaftlicher Biomasse vom 31.12.2025 auf den 30.06.2026 verlängert**. Hintergrund der Firstverlängerung ist, dass die RED III-Umsetzung in mehreren EU-Mitgliedstaaten erneut verschoben wurde. **Die Regelung gilt so lange es keine nationale RED III-Umsetzung gibt, d. h. die BioSt-NachV (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung) noch nicht angepasst wurde**. Die BioSt-NachV wird unmittelbar Grundlage für die Überprüfung der Erzeuger forstlicher Biomasse, sobald sie vorliegt. Nach heutigem Stand liegen dem Fachverband Holzenergie keine Neuigkeiten aus dem Bundesumweltministerium (BMUKN) zum Stand der ressortübergreifenden Abstimmung zur BioSt-NachV vor. **Eine Verabschiedung der BioSt-NachV-Novelle durch das Bundeskabinett ist frühestens im Februar 2026 zu erwarten**. Grund ist die Mindeststillhaltefrist bei EU-Notifizierungen von drei Monaten, die sich auch verlängern kann.

Was gilt mit der Verlängerung der Übergangsfrist?

- Bestehende (RED II-)Zertifikate bleiben gültig und müssen nicht vorzeitig erneuert werden.
- „low risk“-Selbsterklärungen, die unter der RED II vor dem 21.05.2025 ausgestellt wurden, bleiben bis Ende ihrer regulären Laufzeit gültig, wenn der Gruppenmanager über ein „internes Managementsystem“ verfügt und im Audit den Nachweis für die Einhaltung der Flächenkriterien („No-Go-Areas“) erbringt. Es muss keine neue Selbsterklärung abgegeben werden. Stichprobenkontrollen sind das Mittel zur Überprüfung.
- Wenn die RED III noch nicht in nationales Recht umgesetzt ist und damit Art. 29 Abs. 6a - vi (Einhaltung der „No-Go-Areas“) und 29 6a – vii (Zuverlässigkeitserklärung) noch nicht umgesetzt sind, kann eine RED III-Selbsterklärung mit (vorläufigem) „low-risk“-Status nach dem 21. Mai 2025 abgegeben werden. Dafür muss Gruppenmanager über ein „internes Managementsystem“ verfügen und im Audit den Nachweis für die Einhaltung der Flächenkriterien („No-Go-Areas“) erbringen. Der Risikoansatz der Stufe B muss zu einem "geringen Risiko" führen. Stichprobenkontrollen sind das Mittel zur Überprüfung.

Was passiert, wenn die RED III bis zum 30.06.2026 nicht umgesetzt wird?

- Ergibt die vorläufige Risikobewertung ein "spezifisches Risiko" oder wird die BioSt-NachV-Novelle bis zum 30.06.2026 nicht umgesetzt, gilt die vorläufige RED III-Selbsterklärung mit (vorläufigem) „low-risk“-Status sofort als "spezifisches Risiko".
- Alle Gruppenmitglieder, die forstliche Biomasse produzieren, und deren Risiko-Status von „low-risk“ auf „specified risk“ oder aufgrund der Risikobewertung geändert wurde, müssen einer Nachkontrolle durch die Zertifizierungsstelle innerhalb von 6 Monaten unterzogen werden.